

Marktsatzung des Marktes Eisenfeld

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl. S. 26), erlässt der Markt Eisenfeld folgende

S A T Z U N G

§ 1

Markttage

Diese Satzung gilt für die im Markt Eisenfeld stattfindenden Märkte und zwar für den Ostermarkt, den Kirchweihmarkt und den Adventsmarkt.

§ 2

Geltungsbereich

Das gesamte Marktgeschehen unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 3

Zuweisung eines Marktplatzes

(1) Alle Marktplätze werden auf Antrag vom Markt Eisenfeld nach dem Marktständeplan zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.

(2) Die Plätze werden für die Dauer des Marktes zugeteilt.

(3) Die Anträge auf Platzzuteilung (Platzgesuch) sind schriftlich beim Markt Eisenfeld einzureichen. Das Platzgesuch muss Namen, Vornamen, den Hauptwohnsitz, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten.

Gehen mehr Anmeldungen ein als freier Platz vorhanden ist, so erfolgt die Zuteilung nach dem zeitlichen Eingang der Platzgesuche. Branchenüberschneidungen und Mehrfachbelegungen durch das gleiche Warenangebot werden nach zeitlichem Eingang der Platzgesuche geregelt.

(4) Die Platzgesuche müssen jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Marktes eingereicht werden.

(5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(6) Die Benutzung ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung, im Ausnahmefall des § 4 Abs. 4 Satz 2 auch durch mündliche Zusage, gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.

§ 4

Benutzung des zugewiesenen Marktplatzes

(1) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes kann nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Marktaufsicht kann einen Platz während eines Marktes wiederholt vergeben, wenn er frei wird.

(4) Der Marktbesicker kann auf dem Markt in der Regel nur einen Verkaufsplatz zugeteilt erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

(5) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Markt zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen anderen vergeben.

(6) Die aus der Zuweisung sich ergebenden Benutzungsrechte sind nicht übertragbar.

§ 5
Versagung der Platzzuweisung;
Ausschluss von Marktbeschickern

- (1) Die Platzzuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (2) Außerdem können von der Benutzung der Markteinrichtungen auf Zeit oder für dauernd die Marktbeschicker ausgeschlossen werden, die
- a) wiederholt gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstoßen haben, oder
 - b) wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt haben, oder
 - c) an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.

§ 6
Widerruf der Platzzuweisung

Der Markt Elsenfeld ist berechtigt, die Zuweisung eines Marktplatzes ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen:

- a) wenn die Zuweisungsbedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden, oder
- b) wenn der Platz ohne Zustimmung des Marktes Elsenfeld ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird, oder
- c) wenn der Platzinhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Marktvorschriften beanstandet werden musste, oder
- d) wenn der Platzinhaber wiederholt die Ordnung auf dem Markt durch sein Verhalten stört.

§ 7
Beschaffenheit der Verkaufsstände

- (1) Die Marktbeschicker dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen nach Maßgabe der Marktaufsicht und dieser Satzung aufstellen.
- (2) Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (4) Die Höhe der Verkaufstische soll 0,90 m, mit Warenauslagen 1,30 m, nicht übersteigen.

§ 8
Beleuchtung, Abwasserentsorgung

- (1) Die Marktbeschicker haben auf ihre Kosten die Verkaufsstände bei Bedarf zu beleuchten. Alle elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (2) Abwässer dürfen nur in die Sinkkästen der Kanalisation geleitet werden.

§ 9
Verwendung von Mehrweggeschirr

- (1) Marktbeschicker, die Imbisse oder Getränke anbieten, müssen für deren Abgabe Mehrweggeschirr verwenden.
- (2) Die Verwendung von Einweggeschirr ist unzulässig.

§ 10
Marktfestlegung

- (1) Im Markt Elsenfeld finden ein Ostermarkt, ein Kirchweihmarkt und ein Adventsmarkt statt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Markt ist öffentliche Einrichtung des Marktes Elsenfeld. Marktverkehr ist nur an den in § 12 festgelegten Markttagen und den Marktzeiten zulässig. Der für den Marktverkehr zulässige Platz wird in § 11 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über den festgelegten Marktraum hinaus ist nicht zulässig.

(3) Der Gemeingebrauch innerhalb der in § 11 bestimmten Markträume ist am Markttag nur zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 11 Markort

Für den Ostermarkt, den Kirchweihmarkt und den Adventsmarkt wird als Markort der Ortsbereich westlich der Marienstraße zwischen Elsavabrücke (St 2308/2309) und Knabenweg sowie der Bereich um Rathaus und Bürgerzentrum bestimmt.

§ 12 Marktzeitpunkt

(1) Der Ostermarkt findet am Palmsonntag statt. Der Kirchweihmarkt findet am zweiten Sonntag im November statt. Der Kirchweihmarkt findet einen Sonntag früher statt, falls der Volkstrauertag auf den zweiten Sonntag im November fällt. Der Adventsmarkt findet am zweiten Advent-Wochenende (Freitag bis Sonntag) statt.

(2) Die Verkaufszeit des Marktes beginnt um 11:00 Uhr, Verkaufsende ist um 17:00 Uhr.

(3) Spätestens am Tag nach Beendigung des Marktes muss die vollkommene Räumung des Platzes erfolgt sein. Im Falle des Verzuges erfolgt die Räumung durch gemeindliche Beauftragte auf Kosten der Beteiligten.

§ 13 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht über den Markt führt der Markt Elsenfeld. Die Platzeinteilung für den Markt wird von der Marktaufsicht nach den Gesichtspunkten einer geordneten Marktabwicklung durchgeführt.

(2) Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

(3) Der Marktaufsicht sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten sowie auf Verlangen Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren.

§ 14 Marktordnung

(1) Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden.

(2) Bettlern, Hausierern und Betrunknen ist der Zutritt zu dem Markt nicht gestattet.

(3) Sperrige oder marktstörende Sachen oder Gegenstände, z.B. Handkarren, Fahrräder usw., dürfen auf den Markt nicht mitgenommen werden.

(4) Die Marktbesicker haben gem. § 15 a Gewerbeordnung an den Verkaufsständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen ein Schild mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der vollständigen Adresse deutlich sichtbar anzubringen.

(5) Die Warentransportfahrzeuge der Marktbesicker dürfen das Marktgelände nur in der zur An- und Abfuhr unbedingt benötigten Zeit befahren; Störungen des Marktverkehrs sind dabei möglichst zu vermeiden. Andere Fahrzeuge dürfen, abgesehen von Notfällen, das Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktaufsicht befahren, sofern Störungen des Marktbetriebs nicht zu befürchten sind. Alle Fahrzeuge sind auf Parkplätzen oder auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen außerhalb des Verkehrsgeländes abzustellen.

(6) Verboten ist:

- a) Käufer vom Kauf abzuhalten oder zu verdrängen;
- b) sich in schwebende Handelsgeschäfte, sei es durch Wort oder durch Gebärde, einzumischen oder Preisüberbietungen vorzunehmen;
- c) Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen;
- d) von einem erhöhten Standplatz aus zu arbeiten;
- e) die Durchgänge zwischen den Buden und Ständen zu verstellen oder zu verengen.

§ 15

Verpflichtungen der Marktbeschicker

(1) Die Marktbeschicker haben außerdem die einschlägigen Bestimmungen nachstehender Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- a) des Bayer. Abfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg,
- b) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen des Marktes Elsenfeld.
- c) der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft.
- d) der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis,
- e) den § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung in Bezug auf das Warenangebot,
- f) des Gaststättenrechts,
- g) des Strafgesetzbuches, insbesondere in Bezug auf den Verkauf ärgerniserregender, gewaltverherrlichender Gegenstände und Druckschriften,
- h) der Preisangabenverordnung,
- i) des Eichgesetzes,
- j) der Bayer. Bauordnung,
- k) der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden.

(2) Jeder Marktgeschicker hat nach Beendigung des Marktes die Fläche seines Verkaufsplatzes und eine Fläche vor seinem Verkaufsplatz auf 2 Meter Tiefe zu reinigen und den Abfall – gegebenenfalls sortiert – zu beseitigen.

Dies gilt auch für die Inhaber von Plätzen des Vergnügungsmarktes.

§ 16

Haftung

(1) Durch die Bestimmung eines Platzes als Marktplatz und durch die festgesetzte Abhaltung des Marktes übernimmt der Markt Elsenfeld nur die Verpflichtung, die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung des Marktes zu schaffen.

(2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktplatzes entstehen, haftet der Markt Elsenfeld nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet der Markt Elsenfeld nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Marktbeschicker haben gegenüber dem Markt Elsenfeld keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch Umstände, die nicht vom Markt Elsenfeld zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

(4) Die Marktbeschicker haften dem Markt Elsenfeld gegenüber für Schäden, die sie selbst, ihr Personal oder ihre Beauftragten verursachen. Insbesondere haftet der Marktbeschicker für die Bau-, Feuer- oder Betriebssicherheit seiner Anlage.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall

(1) Der Markt Elsenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 18 Aufgabenübertragung

Dem Gewerberingverein Elsenfeld werden zur Abwicklung der Märkte verschiedene Punkte der Marktsatzung in eigener Zuständigkeit bis auf Widerruf vertraglich übertragen.

§ 19 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 13 Abs. 2 und 3, § 14 und § 15 Abs. 2 können mit Geldbußen gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung geahndet werden, soweit sie nicht nach höherrangigen Rechtsvorschriften geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.10.1980 und die Änderungssatzungen vom 10.03.1981, vom 08.11.984 und vom 09.09.1991 außer Kraft.

Elsenfeld, 22.03.1993

Gez. Fischer
1. Bürgermeister

1. **Änderung:** § 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1, in Kraft getreten am 01. Juni 2004

2. **Änderung:** § 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1, in Kraft getreten am 01. November 2009

¹ In Kraft getreten am 26.03.1993